



## Amt für Umwelt und Energie

Baudepartement, Amt für Umwelt und Energie, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Grundeigentümerschaft

Baudepartement  
Amt für Umwelt und Energie  
Lämmli brunnenstrasse 54  
9001 St.Gallen  
T 058 229 30 88  
Info.AFU@sg.ch  
www.afu.sg.ch

St.Gallen, im Juni 2016

### **Eintrag in den Kataster der belasteten Standorte (KbS)<sup>1</sup> Abklärung allfälliger Belastungen im Untergrund durch Fachspezialisten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie lassen den belasteten Standort durch Fachspezialisten für Altlastuntersuchungen abklären. Unter bestimmten Bedingungen<sup>2</sup> muss der Kanton<sup>3</sup> diese Untersuchungskosten übernehmen. Im Folgenden erläutern wir diese Bedingungen, die für eine allfällige Kostenübernahme durch den Kanton gelten:

1. Vorgehen und Beurteilung der Untersuchung folgen der Altlastenverordnung (SR 814.680) sowie den daraus abgeleiteten Vollzugshilfen, BAFU<sup>4</sup>-Mitteilungen und Merkblättern von Bund und Kanton.
2. Die Untersuchungen umfassen einen Bericht zu Historisch- Technischen Abklärungen. Unter anderem sind die beim AFU vorhandenen Akten durch die beauftragten Fachspezialisten zu berücksichtigen.
3. Standortinhaber **und** AFU müssen dem Untersuchungsprogramm und den Kosten (Offerte) **vor** der Auftragsvergabe resp. Ausführung schriftlich zustimmen.
4. Die Untersuchungen müssen eindeutig und nachvollziehbar für den **ganzen** belasteten Standort den Befund "nicht belastet" ergeben.
5. Falls Belastungen im Untergrund bestehen, hat in erster Linie der Inhaber die Untersuchungskosten zu tragen. Ob die Kosten allenfalls auf weitere Verursacher verteilt werden können, können wir erst nach dem Vorliegen der Untersuchungs-

<sup>1</sup> Die Informationen zum Kataster der belasteten Standorte (KbS) sind öffentlich zugänglich. Sie sind im Internet unter [geoportal.ch](http://geoportal.ch) zu finden. Hier öffnen Sie den KbS wie folgt

-> Kartenauswahl -> Umweltschutz, Lärm -> Kataster der belasteten Standorte Kt SG AR AI

<sup>2</sup> Art. 32d Abs. 5 Umweltschutzgesetz (SR 814.01)

<sup>3</sup> Art. 51 EG-USG i.V.m. Art. 32d Abs. 3 Umweltschutzgesetz (SR 814.01)

<sup>4</sup> Bundesamt für Umwelt



resultate und ev. weiteren Abklärungen beurteilen<sup>5</sup>.

6. Falls die Untersuchungsergebnisse auf Belastungen schliessen lassen, die ein Schutzgut (Grundwasser, Oberflächengewässer, Boden Luft) beeinträchtigen können, sind weitere Untersuchungen auszuführen. Diese werden durch die zuständige Behörde angeordnet.

**NB:** Der Kanton wird die Kosten auch bei einem Befund "nicht belastet" **nicht** übernehmen, wenn

- a) die Untersuchungen ohne ausdrückliche Zustimmung des AFU zum Programm und den Kosten ausgeführt wurden,
- b) sich nur Teile des belasteten Standortes als "nicht belastet" erweisen,
- c) nur Teile des belasteten Standortes untersucht wurden oder
- d) die Belastung **nach** dem Eintrag in den KbS<sup>6</sup> entfernt wurde.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

---

<sup>5</sup> Art. 32d Abs. 1 ff Umweltschutzgesetz (SR 814.01)

<sup>6</sup> Massgebend ist das Datum des Informationsschreibens (Einschreiben), in dem das AFU den (die) Grundeigentümer erstmals über den geplanten Eintrag in den KbS informiert hat.